

Schmid, Viola: Nomen est Omen. In der „Zukunftsgestaltung“ (Titel der Tagung) gilt das Motto: „The best way to predict the future is to invent it.“ Deswegen befasse ich mich mit informationstechnologischem Wandel und richte meine Frage an Herrn Germann, der zum technologischem Wandel bei der Begründung der Familie, dem „Ob“, mit der PID (Präimplantationsdiagnostik) mir vielleicht einen Ansatzpunkt liefert. Ich will mich – weitergehend – mit dem „Wie“ der Familie in der Informationsgesellschaft in meinem ergänzenden Beitrag befassen. Erlauben Sie mir, nach dem Motto „Wer keine Vergangenheit hat, hat keine Zukunft“ einen Rückblick auf römisches Familienstaatsrecht und hier das *ius vitae ac necis*. Ein römischer Sohn hat im Krieg einen militärischen Oberbefehl nicht befolgt und so eine Schlacht gewonnen. Der Vater und römische Würdenträger sah sich gezwungen, das Todesurteil über den Sohn selbst auszusprechen, weil der Sohn befehlswidrig gehandelt hatte. Zugeständenermaßen ist vor zwei Jahrtausenden ein völlig anderes Bild von familiärer Autorität auf der einen und familiärer Kompetenz auf der anderen Seite zu konstatieren. Die Autorität zur Verhängung der Todesstrafe gibt es in der BRD etwa außer im Wortlaut der hessischen Verfassung nicht. Der römische Fall spitzt aber nicht nur die Autoritätsfrage zu, sondern stellt auch die Kompetenzfrage. Sind die Eltern vom Recht bzw. vom Verfassungsrecht vorausgesetzt kompetenter als die Kinder? Diese Annahme steckt doch hinter der Autorität des *ius vitae ac necis* und der Notwendigkeit der *emancipatio* von der *patria potestas*! Ich meine, dass die von mir so genannte „Überlegenheits-Ratio“ und der technologische Wandel zu Beginn des dritten Jahrtausends hier für die Funktionalität der elterlichen Sorge eine neue Analyse verlangen. Uncharmant wie ich bin, deute ich an, dass ich glaube, dass in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Fällen *cum grano salis* unsere Nachkommen, die sogenannten „Digital Natives“, technisch cyberkompetenter sind als wir, die „Digital Immigrants“. Konsequenterweise stellen sich für mich in einem proaktiven und reaktiven Szenario folgende Fragen. Proaktiv: Wie oft müssen etwa die Computer der Nachkommen kontrolliert werden? Welche Dokumentationspflichten gibt es für elterliche Belehrungen, damit Cybermobbing oder urheberrechtswidriger Download unterbleibt? Reaktiv: In wie weit haften Eltern für das Handeln ihrer Kinder auch im Cyberspace und in wie weit ist angesichts des technologischen Wandels hier eine verfassungsrechtliche Neuorientierung für die elterliche Sorge im Cyberspace notwendig? Die Frage der „Morpheus“-Entscheidung des BGH kennen Sie vielleicht: Mehrere Tausend Euro Haftung für das Verhalten eines, „13-jährigen ohne Verhaltensauffälligkeiten“? Schluss um, lassen Sie mich mit Ulpian fragen: „*Impossibilium nulla obligatio est*“ für manche Eltern? Oder aber ein neues Verständnis von elterlicher Sorge im Cyberspace? Danke.